

# Aktuelle Fragen zur Ordensautonomie\*

## I. Ordensautonomie und Arbeitsrecht

Arbeitsvertragliche Beschäftigungsverhältnisse mit ordensrechtlichen juristischen Personen (wie Instituten, Provinzen und Niederlassungen: c. 634 § 1 CIC) oder mit selbständigen Rechtsträgern, die ordensrechtlichen juristischen Personen zugeordnet sind (z. B. einer Ordensschule in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung) unterliegen grundsätzlich *nicht* der Jurisdiktion des Diözesanbischofs. Denn die Vermögensverwaltung gehört bei Orden, handle es sich um Institute päpstlichen oder diözesanen Rechts, zum Bestandteil ihrer Autonomie gem. c. 586 CIC. C. 586 § 1 CIC umschreibt die Autonomie mit den Worten „*iusta autonomia vitae, praesertim regiminis*“.<sup>1</sup> Zum „*regimen*“ gehört die Vermögensverwaltung. Dies beweist die gesetzssystematische Einordnung des Art. 3 „*De bonis temporalibus eorumque administratione*“ in cc. 634-640 CIC in das Kapitel II „*De institutorum regimine*“: cc. 617-640 CIC.

Privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse sind bei kirchlichen Trägern jedweder Art dem Vermögensrecht zuzuordnen, wie ebenfalls der Gesetzssystematik zu entnehmen ist: Das Buch V CIC „*De bonis Ecclesiae temporalibus*“ ordnet nämlich den Regelungskomplex „Beschäftigung von Arbeitskräften“ dem Titel „*De administratione bonorum*“, also der Vermögensverwaltung zu. Dies ist auch für das Ordens(Vermögens-)recht von Bedeutung, da gemäß c. 635 § 1 CIC das Vermögensrecht des Buches V CIC auch für die Ordensinstitute gilt, wenn nichts anderes vorgesehen ist. *Sedes materiae* der Laiendienstverhältnisse (insbesondere c. 1286 CIC – im Unterschied zu Inkardinations- und Pro-

fessverhältnis) ist somit das kirchliche Vermögensrecht, d. h. im CIC generell das Buch V, und speziell für die Ordensinstitute das Ordensvermögensrecht gem. cc. 634-640 CIC als Bestandteil ihrer *autonomia regiminis*. Dem steht c. 231 CIC nicht entgegen, zumal dieser nur die Rechtstellung des Laien *als solchen* zum Gegenstand hat, wie aus der gesetzssystematischen Stellung unschwer zu erkennen ist. Begrenzt wird die Vermögensautonomie der Orden durch c. 638 § 4 CIC betreffend das Zustimmungserfordernis bei Veräußerungen in den beiden dort genannten Fällen und vorbehaltlich c. 637 CIC (jährliche Rechnungslegungspflicht der Klöster gem. c. 615 CIC und Recht der Einsichtnahme in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Ordensniederlassung diözesanen Rechts). Dem Bereich der Vermögensverwaltung sind Abschluss und Beendigung von zivilrechtlich wirksamen Dienstverhältnissen zuzurechnen, darüber hinaus der Inhalt solcher Dienstverhältnisse, jedenfalls insoweit es sich dabei entweder um finanzielle Aspekte oder Elemente der ordensspezifischen Spiritualität bzw. des ordenseigenen Charismas handelt. Daher kann das von den zuständigen – ordensexternen wie Ap. Stuhl, Diözesanbischof, oder ordensinternen (vgl. c. 587 CIC) – Autoritäten erlassene höherrangige oder niederrangige Eigenrecht<sup>2</sup> der Ordensgemeinschaften für die in ihrem Bereich auf Grundlage arbeitsvertraglicher Beschäftigungsverhältnisse Tätigen arbeitsrechtliche Normen vorsehen, welche sich so wie das Partikularrecht (vgl. c. 135 § 2 CIC) in dem durch das übergeordnete Recht gezogenen Rahmen halten müssen.

Dem könnte entgegengehalten werden, dass gem. c. 678 § 1 CIC die Ordensleute jeder Art der Gewalt der Bischöfe unterstehen, inso-

weit eine Angelegenheit Apostolatswerke betrifft. Daraus könnte der Schluss gezogen werden: Alles was mit dem Apostolat zusammenhängt, auch Fragen der Vermögensgebarung einschließlich zivilrechtlicher Arbeitsverträge und einschließlich des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts im Bereich apostolischer Tätigkeiten unterstünden der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs. Dieser Meinung scheint R. RICHARDI zu sein: „Da die auf der Grundlage von Arbeitsverträgen betriebene Einrichtung in den Außenbereich des Ordens ragt, hat der Bischof nach dem Prinzip der einheitlichen Leitung der Diözese (c. 394 § 1 CIC) die Befugnis, die Geltung des kircheneigenen Arbeitsrechts anzuordnen, wenn der Orden in Ausübung seines Apostolats eine Arbeitsorganisation in seinem Bereich einrichtet.“<sup>3</sup> Diese Auffassung erkennt zunächst, dass c. 394 § 1 CIC keine Regelung bezüglich der Abgrenzung zwischen der Gewalt des Bischofs und der Autonomie der Ordensinstitute zu entnehmen ist. Diesbezüglich sind die *leges speciales* gem. cc. 678-683 CIC einschlägig. Weiter erkennt die vorgetragene These, dass die Frage, ob ein bestimmter Gegenstand zur Autonomie des Ordens gehört oder nicht, nicht allein nach dem Kriterium zu beurteilen ist, ob die „Einrichtung in den Außenbereich des Ordens ragt“ (dies trifft bei den *alia apostolatus opera* gem. c. 678 § 1 CIC durchwegs zu),<sup>4</sup> sondern grundlegend danach, um welchen Aspekt des Apostolats es sich handelt: Hinsichtlich der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes und der Seelsorge ist die Unterwerfung der Orden unter den Diözesanbischof als exklusiv zu verstehen.<sup>5</sup> Demgegenüber ist bei den *alia apostolatus opera* nochmals zu differenzieren: Insoweit es um die Beseelung des Apostolats mit dem ordenseigenen Charisma geht, muss die Ordensautonomie voll zum tragen kommen.<sup>6</sup> Dasselbe muss gelten für Vermögensfragen in Zusammenhang mit der Durchführung der Apostolatswerke, zumindest insoweit es sich um finanzielle Mittel des Ordens handelt –

vorbehaltlich cc. 637 und 638 § 4 CIC. Denn die Vermögensgebarung und -verwaltung des Ordens fällt, wie dargetan, zweifelsfrei unter den Bereich der Autonomie und die vermögensrechtlichen Autonomiebeschränkungen zugunsten des Diözesanbischofs sind *leges speciales* mit taxativem Charakter.

Die bischöfliche Kompetenz im Bereich der sonstigen Apostolatswerke bezieht sich – über die grundlegenden Zuständigkeiten des Diözesanbischofs gem. cc. 609-612 CIC<sup>7</sup> hinaus – daher in erster Linie auf Fragen der äußeren Koordination und Abstimmung mit den Strukturen und Tätigkeiten der Teilkirche (vgl. c. 394 § 1 und c. 680 CIC). Für diese differenzierende Auslegung der bischöflichen Kompetenz im Bereich der *alia apostolatus opera* spricht auch eindeutig die bisherige (vorkodikarische) Rechtslage gemäß *Mutuae relationes*, der zufolge die ordensspezifischen Apostolatswerke und ihre Durchführung von den Oberen nach Maßgabe des Eigenrechts abhingen.<sup>8</sup> Schließlich wird diese Auslegung auch c. 678 § 2 CIC gerecht, demzufolge die Ordensleute in der Ausübung des äußeren Apostolats „auch den eigenen Oberen unterstehen“ und die Ordnung des Instituts einhalten müssen – eine Pflicht, die die Bischöfe einschärfen müssen.<sup>9</sup> Aus diesen Gründen kann der Auffassung Richardis nicht gefolgt werden. Im Ergebnis bedeutet dies: Das Dienstrecht von Laienmitarbeitern im Bereich ordensrechtlicher Rechtsträger einschließlich der damit zusammenhängenden finanziellen Fragen ist Bestandteil der Autonomie des Ordens (auch bei Verbänden diözesanen Rechts) und unterliegt – von den genannten taxativ zu verstehenden bischöflichen Kompetenzen abgesehen – nicht der Jurisdiktion des Diözesanbischofs bzw. Ortsordinarius.

Der Diözesanbischof darf nicht einmal bei diözesanrechtlichen Instituten und bei Klöstern gem. c. 615 CIC in die vermögensrechtliche Autonomie (zu der auch die Regelung des Arbeitsvertragsrechts jedenfalls hinsichtlich der vorhin genannten finanziellen

Aspekte gehört) eingreifen. Der Diözesanbischof kann deshalb per Diözesangesetz die Ordensinstitute, seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts, in Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts *nicht binden*. Gesetze des Diözesanbischofs könnten sich nur auf solche Teilaspekte des Wirkens der Orden beziehen, die kraft Gesetzes ausdrücklich der Gewalt des Diözesanbischofs unterstellt sind. Andernfalls hätte die ausdrückliche Nennung der Kompetenzen des Diözesanbischofs im Bezug auf Ordensinstitute im Gesetz keine Funktion.

Im Lichte dieser Rechtsgrundlagen erweist sich die Umschreibung des Geltungsbereiches der *Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse* vom 22.09.1993<sup>10</sup> im Hinblick auf Ordensgemeinschaften als nicht haltbar. Art. 2 I lit e) erstreckt nämlich den Geltungsbereich der „Grundordnung“ ausdrücklich auf die „sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts“. Damit sind alle ordensrechtlichen juristischen Personen erfasst, da diesen *ex lege* öffentliche Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht zukommt (vgl. c. 634 § 1 CIC). Diese Bestimmung der „Grundordnung“ steht hinsichtlich der ordensrechtlichen Rechtsträger im Widerspruch zur vermögensrechtlichen Autonomie sowohl der Institute diözesanen Rechts als auch jener päpstlichen Rechts und ist daher in dieser Hinsicht als ein dem übergeordneten Recht widersprechendes Gesetz nichtig (c. 135 § 2 CIC). Dies trifft auch auf jene Fälle zu, in denen nicht ein Orden oder Kloster selbst als Rechtsträger einer caritativen Einrichtung auftritt, sondern dies als eigener Rechtsträger ausgegründet wurde – wobei es unerheblich ist, welche Rechtsform für die Ausgründung gewählt wurde, vorausgesetzt sie bleibt einem ordensrechtlichen Rechtsträger satzungsgemäß zugeordnet.

Bischöfliche Gesetze können die Ordensverbände nicht verpflichten, die „Grundordnung“ für ihren Bereich zu übernehmen (vgl.

Art. 2 II *Grundordnung*). Eine freiwillige Übernahme der „Grundordnung“ für die Orden bzw. ihre arbeitsrechtlich relevanten Einrichtungen steht immer unter dem Vorbehalt ihrer Autonomie, die *ius cogens* darstellt, und auf die folglich die Institute auch nicht freiwillig verzichten können. Damit ist es den Ordensinstituten zwar möglich, kraft eigener Entscheidung die „Grundordnung“ für ihren Bereich vorzusehen, keinesfalls aber, sich in eine Abhängigkeit vom Diözesanbischof zu begeben, die über das im universalen Recht oder Eigenrecht des jeweiligen Ordens vorgesehene Ausmaß hinausgeht.

## II. Ordensautonomie und bischöfliche Aufsicht über selbständige caritative Unternehmen im Bereich der Orden (Religioseninstitute<sup>11</sup>)

### 1) Präzisierung der Fragestellung

Zwei Fallkonstellationen stehen im Vordergrund des Interesses:

(1) Eine ordensrechtliche juristische Person ist selbst Träger eines caritativen Unternehmens. Ordensrechtliche juristische Personen sind von Gesetzes wegen das Ordensinstitut selbst (der Gesamtorden), die Provinz, die einzelne Niederlassung (gleichgültig, ob es sich um ein *monasterium sui iuris*, d. h. ein rechtlich selbständiges Kloster gem. c. 613 CIC handelt oder nicht):<sup>12</sup> c. 634 § 1 CIC. Diese Rechtsträger sind von Gesetzes wegen *personae iuridicae publicae*, sodass ihr Vermögen als *bona ecclesiastica* gem. c. 1257 § 1 CIC neben dem ordensrechtlichen Vermögensrecht auch den Bestimmungen des Buches V CIC über das Vermögensrecht unterliegt (c. 635 § 1 CIC).

(2) Eine ordensrechtliche juristische Person gliedert einen rechtlich selbständigen Träger aus:

- ◇ Wird dieser neue Rechtsträger nicht nur in einer zivilrechtlichen Form, sondern auch in einer kanonischen Rechtsform errichtet (entweder als *consociatio* gem. cc. 215, 298-329 CIC oder als *universitas rerum* bzw. *pia fundatio autonoma* gem. cc. 115 § 3 i. V. m. cc. 1303 § 1, 1<sup>o</sup> CIC), so unterliegt nicht nur der kirchenrechtliche Errichtungsakt, sondern auch der kanonische Verein bzw. die kanonische Stiftung mit ihrer Satzung *direkt* den diesbezüglichen Bestimmungen des kanonischen Rechts.
- ◇ Wird *nur* eine zivile Rechtsform (z. B. e. V., GmbH) gewählt, so unterliegt das Handeln des Oberen bei der Gründung der neuen juristischen Person den Bestimmungen des kanonischen Rechts, nicht hingegen direkt die neu errichtete juristische Person selbst. Diese wird nur *indirekt* von den Normen des Kirchenrechts erfasst, nämlich insofern der zuständige Obere verpflichtet ist, sicherzustellen, dass der neue Rechtsträger eindeutig der ordensrechtlichen juristischen Person zugeordnet bleibt (insbesondere durch Gestaltung der Beteiligungs- oder Mehrheitsverhältnisse, wie z. B. durch ausdrückliche Regelungen in der Satzung), so dass die Schaffung des neuen Rechtsträgers nicht als Flucht aus der kirchenrechtlichen Aufsicht und Verantwortung missbraucht werden kann. Die Gründung des neuen Rechtsträgers und die Wahl der zivilen Rechtsform muss ausschließlich zu dem Zwecke erfolgen, für das konkrete caritative Unternehmen die optimale Wirkungsform zur Erreichung der kirchlichen Zwecke unter rechtlichen (z. B. steuerrechtlichen) und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu finden.

In beiden Varianten ist primär die Frage zu klären, ob und inwieweit Ordensinstitute der Aufsicht des Diözesanbischofs (also einer externen Aufsicht) unterliegen. Die ordensinternen Aufsichtskompetenzen (z. B. über den Ökonomen gem. c. 636 CIC) stehen im Fol-

genden nicht im Mittelpunkt der Fragestellung. Überdies konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Fragen der *Aufsicht über vermögensrechtliche Belange*.

## 2) Ordensautonomie und externe, besonders bischöfliche Aufsicht

Von Relevanz für die vermögensrechtliche Aufsicht ist die Unterscheidung der Ordensinstitute in solche päpstlichen und diözesanen Rechts: Merkmal des Instituts päpstlichen Rechts ist es, dass es vom Ap. Stuhl errichtet oder von diesem durch förmliches Dekret anerkannt (*approbatum*) wird. Ein Institut diözesanen Rechts ist ein solches, das vom Diözesanbischof errichtet ist, aber (noch) kein Anerkennungsdekret vom Ap. Stuhl erhalten hat (c. 589 CIC). Während Institute päpstlichen Rechts – unbeschadet ihrer Autonomie – in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung (*quoad regimen internum et disciplinam*) unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Ap. Stuhles unterliegen (c. 593 CIC), verbleibt ein Institut diözesanen Rechts – gleichfalls unbeschadet seiner Autonomie – unter der besonderen Hirten Sorge (*sub speciali cura*) des Diözesanbischofs (c. 594 CIC).<sup>13</sup>

Die diözesanrechtlichen Institute und deren Mitglieder, darüber hinaus die der besonderen Aufsicht (*peculiari vigilantiae*) des Diözesanbischofs anvertrauten *monasteria sui iuris* (rechtlich selbständige Klöster) gem. c. 615 CIC unterstehen der ordentlichen bischöflichen Visitation, und zwar auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin: cc. 628 § 2; 397 § 2 CIC. Bezüglich des bischöflichen Visitationsrechts gegenüber päpstlichen Instituten einerseits, diözesanrechtlichen Verbänden andererseits, kann mit Primetshofer von folgender Präsumtion ausgegangen werden: „Bei Verbänden päpstlichen Rechts müsste im Zweifelsfall das *Bestehen eines Visitationsrechts nachgewiesen werden*, während umgekehrt bei diözesanrechtlichen Verbänden das *Frei-sein* davon bewiesen werden müsste.“<sup>14</sup>

Alle Religioseninstitute, seien sie päpstlichen<sup>15</sup> oder diözesanen Rechts, besitzen eine gebührende Autonomie (*iusta autonomia*) ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung (*propria disciplina*) und ihr Erbgut im Sinne von c. 578 CIC unversehrt bewahren können (c. 586 § 1 CIC). Diese Autonomie zu wahren und zu schützen ist Sache der Ortsordinarien (c. 586 § 2 CIC). Diese allen Instituten, wenn auch mit gewissen Abstufungen je nach Charakter des Instituts, zustehende Autonomie trägt den Charakter eines ordensrechtlichen Grundrechts.<sup>16</sup> Der Bereich der Autonomie kann nicht in der Weise abgegrenzt werden, dass sie sich ausschließlich auf die Interna eines Instituts beziehen würde, während das äußere Wirken nicht mehr unter die Autonomie fiele. Dem gegenüber ist festzuhalten, dass in der *autonomia vitae, praesertim regiminis*, der Aspekt des Innenlebens von jenem des äußeren Wirkens nicht adäquat trennbar ist. Beide Aspekte machen zusammen das Ordensleben mit dem jeweiligen Charisma aus und prägen es. Folglich müssen auch beide Elemente zusammen vom *regimen* der Ordensautorität mitumfasst sein. Auch das äußere Wirken, namentlich das Ordensapostolat in seiner spezifischen Prägung mit dem Geist des jeweiligen Instituts, gehört zum Bereich der Autonomie. Allerdings sind hier der Autonomie wegen der Notwendigkeit der Einordnung dieses äußeren Wirkens in das Leben der Teilkirche gewisse Grenzen gezogen.<sup>17</sup> Zur Autonomie zählt grundsätzlich der Bereich des Vermögensrechts und der Vermögensverwaltung (vorbehaltlich: cc. 637 und 638 § 4 CIC bezüglich der Veräußerungserlaubnis durch den Diözesanbischof in den beiden dort genannten Fällen). Daher muss auch jedes Institut, im Rahmen des universalen Ordensvermögensrechts, sich eigene Normen über Gebrauch und Verwaltung des Vermögens geben (c. 635 § 2 CIC). Stets wird die Autonomie begrenzt durch das übergeordnete Kirchenrecht, das in differenzieren-

der Weise bestimmte Aufsichts- bzw. Visitationsrechte, Genehmigungsvorbehalte und Konsultationspflichten vorsieht.

Vorauszuschicken ist, dass es Pflicht jedes Ortsordinarius ist, die gebührende Autonomie der Religioseninstitute, seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts, zu wahren und zu schützen (*servare ac tueri*): c. 586 § 2 CIC. Generell ist zu beachten, dass die Kompetenzen des Diözesanbischofs hinsichtlich aller Arten von Ordensinstituten im Gesetz taxativ aufgezählt sind, und daher nicht beliebig ausgeweitet werden können.


Die dem *Diözesanbischof*<sup>18</sup> zustehenden Aufsichtsbefugnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### *a) Aufsichtsbefugnisse des Bischofs über alle Arten von Religioseninstituten*

(1) In dem, was die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Werke des Apostolats betrifft, unterstehen die Ordensinstitute der Gewalt der Bischöfe: siehe oben I.

Das Zusammenwirken der Kompetenzen des Diözesanbischofs und des Ordensoberen im Bereich von Apostolatswerken gem. c. 678 § 1 CIC soll an Hand des Beispiels eines Krankenhauses in der Trägerschaft eines auf das Ordenscharisma der Krankenpflege ausgerichteten Ordens aufgezeigt werden: *Keine* Kompetenz besitzt der Bischof u. a. bei folgenden Agenden: Personalmanagement (z. B. Auswahl der Person eines anzustellenden Arztes), Baumaßnahmen (außer es läge einer der Tatbestände gem. c. 638 § 4 CIC vor), Schließung oder Eröffnung einer weiteren medizinischen Fachabteilung des Krankenhauses; Zusammenlegung mit einem Krankenhaus eines anderen Trägers, z. B. um eine neue GmbH zu gründen (so lange der Träger dadurch keine Änderung seines ursprünglichen Apostolatsauftrages im Sinne von c. 612 CIC vollzieht).

Dem gegenüber könnte der Bischof gestützt auf c. 678 § 1 CIC u. a. dann einschreiten, wenn das Krankenhaus Abtreibungen vorzu-



nehmen begänne oder sonst sittenwidrig handelte; wenn das Krankenhaus jede Form von Spiritualität und Apostolat vermissen ließe, z. B. durch Vernachlässigung der Krankenhausseelsorge usf.

(2) Religiöse und caritative Werke von Ordensinstituten *kann* der Diözesanbischof im Rahmen der Pastoralvisitation wie auch im Falle der Notwendigkeit jederzeit *visitieren* (c. 683 § 1 CIC).<sup>19</sup> Ausgenommen von dieser Visitation sind Schulen, die ausschließlich für die eigenen Alumnen des betreffenden Instituts bestimmt sind. Wenn der Diözesanbischof Missstände entdeckt hat, kann er nach ergebnislos gebliebender Mahnung des Oberen kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (c. 683 § 2 CIC). Dabei handelt es sich um ein Interventions- und Sanktionsrecht, bei dem der Bischof nicht kraft einer Oberenstellung, sondern in Ausübung seiner genuin bischöflichen Jurisdiktionsgewalt tätig wird, individuelle Verwaltungsakte (z. B. ein Verwaltungsgebot, vgl. cc. 48 f. CIC) erlassen und Strafgewalt (vgl. cc. 1315 i. V. m. 1319 und 1320 CIC) einsetzen kann. Solche verbindlichen Anordnungen kann der Diözesanbischof nur selbst, nicht auch derjenige, der für ihn die Visitation durchführt, vornehmen (c. 683 § 2 CIC: *ipse per se providere potest*). Da der Gesetzgeber unter den Voraussetzungen des c. 683 § 2 CIC nicht nur die Befugnis hat Missbräuche festzustellen, sondern erforderlichenfalls auch abzustellen, stehen gegen derartige Verwaltungsanordnungen keine suspensiven Rechtsmittel sondern nur solche mit devolutiver Wirkung zu (abgesehen von dem Fall angedrohter oder verhängter Strafen).<sup>20</sup> In der Wahl der Mittel zur Durchführung der Visitation ist der Bischof innerhalb von Recht und Moral frei und kann z. B. Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen nehmen, Gebäude und Orte besichtigen, direkte Befragungen unter Eid oder ohne Eidesleistungen usf. vornehmen. Was den Gegenstand der Visitation gem. c. 683 § 1 CIC betrifft, so kann er, in Erweiterung dieser Norm, im Sinne von c. 678 § 1 CIC mit den hier genannten Bereichen Seelsorge, öf-

fentliche Abhaltung des Gottesdienstes, andere Apostolatswerke, umschrieben werden, wobei der Diözesanbischof die Grenze zwischen autonomem Bereich und der Visitation unterliegendem Bereich beachten muss.

(3) Bei einem dringenden, äußerst schwerwiegenden Grund kann der Diözesanbischof dem Mitglied eines Ordensinstituts verbieten, sich in der Diözese aufzuhalten, wenn dessen höherer Oberer nach einem entsprechenden Hinweis es unterlassen hat Vorsorge zu treffen. Die Angelegenheit ist jedoch unverzüglich dem Ap. Stuhl mitzuteilen (c. 679 CIC). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Religiösen in allem, worin sie dem Ortsordinarius unterstehen, von diesem mit Strafen belegt werden können (c. 1320 CIC).

(4) Gem. c. 611, 2° CIC bringt die Zustimmung des Diözesanbischofs zur Errichtung einer Ordensniederlassung das Recht mit sich, die dem Institut eigenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften des Rechts auszuüben, unbeschadet eventueller Bedingungen, die der Diözesanbischof der Zustimmung hinzugefügt hat. Ein nachträglicher Widerruf oder eine nachträgliche Einschränkung würde daher in ein *ius quaesitum* eingreifen und müsste sich auf entsprechende Gründe stützen lassen. Nur dann, wenn eine Ordensniederlassung zu anderen apostolischen Werken bestimmt werden soll, als für jene, für welche sie errichtet wurde, bedarf es der Zustimmung des Diözesanbischofs (c. 612 CIC).<sup>21</sup>

(5) Die Werke, die vom Diözesanbischof Religiösen *übertragen* werden, unterstehen der Autorität und Leitung (*auctoritati et directioni*) dieses Bischofs, unbeschadet des Rechts der Ordensoberen gem. c. 678 §§ 2 und 3; c. 681 § 1 CIC. Bei diesen Bestimmungen geht es nicht um ordensspezifisches Apostolat, sondern um Aufgaben, die der Bischof kraft seiner Amtsverantwortung einem Institut, sei es päpstlichen oder diözesanen Rechts, übertragen hat. In diesen Fällen besteht keine Autonomie des Verbandes. Vielmehr ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Di-

özesanbischof und dem zuständigen Institutsoberen zu treffen, in der u. a. ausdrücklich und genau festzulegen ist, was die Durchführung des Werkes, die ihm zur Verfügung zu stellenden Mitglieder und die wirtschaftlichen Belange betrifft (c. 681 § 2 CIC).

(6) Alle Religioseninstitute (auch die Bettelorden) müssen eventuelle von der Bischofskonferenz für Spendensammlungen erlassene Normen beachten: c. 1265 § 2 CIC. Von Bettelorden abgesehen bedürfen alle Religiosenverbände der schriftlichen Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius um Spenden sammeln zu dürfen (c. 1265 § 1 CIC). Der Ortsordinarius kann auch hinsichtlich von Kirchen und Kapellen von Religioseninstituten, die tatsächlich den Gläubigen offen stehen, Spendensammlungen anordnen: c. 1266 CIC.

#### *b) Aufsichtsbefugnisse des Diözesanbischofs über Institute päpstlichen Rechts*

Der CIC sieht keine einzige Vollmacht des Diözesanbischofs vor, die er speziell nur gegenüber Verbänden päpstlichen Rechts inne hätte.<sup>22</sup> Die Verbände päpstlichen Rechts sind der allgemeinen Rechnungslegungspflicht gem. c. 1287 § 1 CIC entzogen, der zufolge die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, soweit es nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen ist, verpflichtet sind, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen. Institute päpstlichen Rechts sind von dieser Pflicht nur dann erfasst, wenn es sich im Einzelfall um ein rechtlich selbständiges Kloster im Sinne von c. 615 CIC handelt [dazu im folgenden (d)]. Von dieser Ausnahme abgesehen, besitzt der Diözesanbischof gegenüber Instituten päpstlichen Rechts nur jene Aufsichtsbefugnisse, die er gegenüber allen Religioseninstituten inne hat.

#### *c) Aufsichtsbefugnisse des Diözesanbischofs über Institute diözesanen Rechts*

Institute diözesanen Rechts verbleiben unter der speziellen Sorge des Diözesanbischofs (*sub speciali cura*): c. 594 CIC. Eine analoge

Gehorsamsverpflichtung kraft Gelübdes, wie sie für die Mitglieder aller Institute gegenüber dem Papst persönlich besteht (c. 590 § 2 CIC), gibt es dem Diözesanbischof gegenüber nicht. Dies hat zur Folge, dass seine Anordnungen nicht kraft Gehorsams gelübdes, sondern nur kraft Rechtsgehorsams zu befolgen sind.<sup>23</sup> Ist der Verband über mehrere Diözesen verbreitet, so wird er dadurch nicht automatisch zu einem Verband päpstlichen Rechts, sondern die Unterstellung erfolgt jeweils unter den für den Sitz der Niederlassung zuständigen Ortsbischof. In Angelegenheiten, die das gesamte Institut betreffen, ist der Bischof des Hauptsitzes zuständig (c. 595 § 1 CIC).<sup>24</sup>

Verbänden diözesanen Rechts gegenüber besitzt der Diözesanbischof besonders folgende Befugnisse:

- ◇ Visitation der einzelnen Niederlassungen in seinem Gebiet, auch bezüglich der klösterlichen Disziplin: cc. 628 § 2, 2° CIC;
- ◇ Zustimmung zu Veräußerungsgeschäften (im weiten Sinne des c. 638 § 3 CIC) gem. c. 638 § 4 CIC. Davon betroffen sind Ordensverbände diözesanen Rechts sowie rechtlich selbständige Klöster gem. c. 615 CIC. Dabei ist als Wertgrenze die Obergrenze gem. c. 638 § 3 CIC zu beachten;
- ◇ Einsichtnahme in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Ordensniederlassung diözesanen Rechts innerhalb der Diözese gem. c. 637 CIC.

#### *d) Aufsichtsbefugnisse des Diözesanbischofs bei rechtlich selbständigen Klöstern (monasteria sui iuris)*

Besonders bei den alten Orden begegnet als unterster Rechtsträger des Verbandes häufig ein sog. rechtlich selbständiges Kloster gem. c. 613 CIC.<sup>25</sup> Gehört dieses Kloster einem Verband an, dessen Oberer ausreichende jurisdiktionelle (Aufsichts-) Vollmachten besitzt, wie z. B. der Obere einer monastischen Kongregation, so hat das Kloster außer dem eigenen Vorsteher einen übergeordneten höheren Oberen (vgl. cc. 620; 615 CIC). Dies ist

der Regelfall bei den Männerklöstern.<sup>26</sup> In diesen Fällen ist die Ordensautonomie am deutlichsten ausgeprägt. Es bestehen nur jene externen Aufsichtskompetenzen, die grundsätzlich für alle Institute gelten.

Ein rechtlich selbständiges Kloster aber, das außer dem eigenen Vorsteher keinen anderen höheren Oberen hat und auch keinem anderen Ordensinstitut derart angeschlossen ist, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt, wird nach Vorschrift des Rechts der besonderen Aufsicht (*peculiari vigilantiae*) des Diözesanbischofs anvertraut: c. 615 CIC. Grund für diese Regelung ist das Fehlen einer verbandsinternen Aufsichtsautorität. Der Diözesanbischof erhält in diesem Fall folgende Aufsichtsbefugnisse:

- ◇ Visitationsrecht auch hinsichtlich der klösterlichen Disziplin (c. 628 § 2, 1° CIC).<sup>27</sup>
- ◇ Jährliche Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Ortsordinarius (c. 637 CIC). Dabei ist nicht klar, ob dem Bischof im Falle von Beanstandungen Interventions- und Weisungs- bzw. Sanktionsrechte zukommen. Zwei Lösungen sind kirchenrechtlich denkbar: Entweder man bejaht das Vorliegen der genannten bischöflichen Vollmachten – dann ist dem betroffenen Verbandsoberen das Recht des hierarchischen Rekurses gegen die bischöfliche Verfügung zuzusprechen – oder – so die Meinung von Berzdorf – der Bischof kann nicht selbständig eingreifen, sondern muss sich ggf. an den Ap. Stuhl wenden und diesen auf die Missstände aufmerksam machen.<sup>28</sup> Im Hinblick auf c. 18 CIC (Gebot der engen Interpretation rechtsbeschränkender Bestimmungen) ist letzterer Auffassung der Vorzug zu geben.
- ◇ Schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius für Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 638 § 4 CIC. Die Erlaubnis ist Gültigkeitsvoraussetzung für das Rechtsgeschäft. Ohne Erlaubnis würde der Obere

als *falsus procurator* (Vertreter ohne Vertretungsmacht) handeln. Der Diözesanbischof übernimmt aber durch die Erteilung der *licentia* keinerlei Haftung oder Garantie für das beabsichtigte Rechtsgeschäft, weder dem Kloster noch Dritten gegenüber.

Wird ein rechtlich selbständiges Nonnenkloster (päpstlichen oder diözesanen Rechts)<sup>29</sup> einem Institut von Männern (desselben Ordenszweiges) *angegliedert*, so sind zwei Varianten der Angliederung zu unterscheiden, die je unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen:

(1) Die eine Möglichkeit besteht darin, dass der Obere des Männerordens keine jurisdiktionellen Rechte gewinnt, sondern die Eingliederung ausschließlich auf geistlichen Nutzen hingeordnet ist. In diesem Fall müssen die gegenseitigen Rechte und Pflichten so geregelt werden, dass aus dem Anschluss ein geistlicher Nutzen gewonnen werden kann (c. 614 CIC). Die Regelung kann in Form eines Vertrages geschehen. Das Nonnenkloster behält seine Lebensweise und Leitung, der Vorsteher des männlichen Instituts tritt nicht an die Stelle der Oberen, *kann* aber in den Konstitutionen des angeschlossenen Instituts genau zu definierende Rechte über das Nonnenkloster erhalten. War das angegliederte Nonnenkloster bislang ein rechtlich selbständiges Kloster im Sinne von c. 615 CIC, so ändert sich durch diese Form der Angliederung im Verhältnis zum Diözesanbischof nichts.<sup>30</sup>

(2) Die Angliederung kann aber auch in der Weise erfolgen, dass in einer Föderation männliche und weibliche *monasteria sui iuris* zusammengeschlossen werden, so dass der Obere des Männerordens jurisdiktionelle Vollmacht über die der Föderation angehörenden Nonnenkloster erhält, welche in den Konstitutionen des letzteren festzulegen ist. Auch in diesem Fall muss der Obere des Männerklosters die Autonomie, speziell die eigene Lebensweise und Leitung des Frau-



enklosters respektieren und wird nicht zum Hausoberen jedes einzelnen Nonnenklosters. Hausoberin bleibt vielmehr die Vorsteherin des Nonnenklosters, der damit auch die Stellung eines höheren Oberen zukommt (vgl. c. 613 § 2 CIC).<sup>31</sup> In diesem Fall ist c. 615 CIC nicht anwendbar.

Möglich ist auch eine Föderation weiblicher *monasteria sui iuris*. In diesem Fall sind zwei Besonderheiten zu beachten:

- ◇ Die Vorsteherin einer solchen Föderation ist zwar höhere Oberin, hat aber nicht die sonst den Vorstehern männlicher monastischer Föderationen zustehenden Vollmachten, z. B. hinsichtlich Exklaustration und Entlassung.
- ◇ Eine derartige Föderation belässt das *monasterium sui iuris* im Status des c. 615, d. h. es bleibt weiterhin den cc. 637 und 638 § 4 unterworfen.

#### e) Aufsichtsbefugnisse des Ap. Stuhles

Alle Institute des geweihten Lebens unterstehen, weil sie in besonderer Weise dem Dienst für Gott und die ganze Kirche gewidmet sind, aus einem eigenen Grunde (*peculiariter ratione*) der höchsten kirchlichen Autorität (c. 590 § 1 CIC). Dies gilt auch für die Institute diözesanen Rechts. Die einzelnen Mitglieder jedweden Institutes des geweihten Lebens sind verpflichtet, dem Papst als ihrem höchsten Oberen auch kraft der Gehorsamsbindung (aus dem Gelübde) Folge zu leisten: c. 590 § 2 CIC.<sup>32</sup>

Der Ap. Stuhl besitzt bestimmte, an verschiedenen Stellen des CIC genannte Kompetenzen *allen*<sup>33</sup> Ordensinstituten gegenüber.<sup>34</sup> Unter vermögensrechtlichem Aspekt ist von besonderem Interesse die für die Gültigkeit eines Veräußerungsgeschäftes (im weiteren Sinne) erforderliche vorgängige schriftliche Erlaubnis des Ap. Stuhls, falls es sich um Veräußerungen von Stammvermögen mit einem Wert oberhalb der sog. Romgrenze handelt: cc. 638 § 3 i. V. m. 1292 § 2 CIC. Zu beachten ist, dass diese Erlaubnis zu-

sätzlich zu der gem. c. 638 § 3 CIC verlangten schriftlichen Zustimmung des zuständigen Oberen und gem. c. 638 § 4 CIC (bei rechtlich selbständigen Klöstern gem. c. 615 CIC und bei Instituten diözesanen Rechts) des Ortsordinarius verlangt ist.

Institute päpstlichen Rechts unterstehen in Bezug auf die interne Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Ap. Stuhles – unbeschadet der Autonomie gem. c. 586 CIC (c. 593 CIC). Gerade die hier genannten Bereiche der internen Leitung und Rechtsordnung bilden den Kern der Verbandsautonomie. Worin im einzelnen die Aufsichtskompetenzen des Ap. Stuhles bestehen, wird nicht gesagt. In keinem Fall übernimmt der Ap. Stuhl mit seiner Aufsichtskompetenz eine Haftung oder Garantie (z. B. für eine gewährte oder verweigerte Veräußerungserlaubnis oder für vernachlässigte Aufsichtsführung). Der Papst kann als Inhaber der Primatialgewalt jederzeit, auch abweichend vom universalen Recht und vom Eigenrecht der Verbände, Weisungs-, Interventions- und Kontrollrechte jeder Art ausüben, präventiv wie repressiv.<sup>35</sup>

#### 3) Vom Orden ausgegliederte, rechtlich selbständige Einrichtungen

Die Grundsätze betreffend das Verhältnis von bischöflicher Aufsicht und Ordensautonomie in apostolats- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten gelten in gleicher Weise unabhängig davon, ob das Ordensapostolat bzw. die verbandseigene Vermögensverwaltung unmittelbar durch den ordensrechtlichen Rechtsträger (z. B. durch die klösterliche Niederlassung) besorgt werden oder ob sich der Verband dafür eines eigenen, in staatlicher Rechtsform errichteten Rechtsträgers bedient.

Aus der Tatsache, dass der CIC/1983 von derartigen Ausgründungen in staatlicher Rechtsform nicht explizit spricht, darf keinesfalls auf ihre Unzulässigkeit geschlossen

werden. Gerade in jenen Materien, welche die staatliche Rechtssphäre berühren bzw. die in ihrer Durchführung an die konkreten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Wirtschafts- und Sozialordnungen angewiesen sind – wie namentlich die Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Bildung oder des Sozialen – erweist sich das universale Vermögensrecht als *Rahmenrecht*, das einer bestmöglichen Anpassung an die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes nicht hinderlich im Wege stehen will. Davon macht auch das Ordensvermögensrecht keine Ausnahme. In der Tat gibt es mehrere legitime Motive für die Errichtung ausgegliederter Rechtsträger: etwa wirtschaftliche, administrative, organisatorische, steuerrechtliche Gründe. Zweifellos wäre es kirchenrechtlich unzulässig, selbständige Rechtsträger nur zu dem Zweck zu errichten, bestimmte Tätigkeitsfelder der kirchenrechtlich vorgesehenen Aufsicht zu entziehen.

In die verbandsinterne (autonome) Kompetenz des Ordensinstituts gemäß Eigenrecht fallen unzweifelhaft folgende Aspekte:

(1) *Die Entscheidung über die Errichtung eines ausgegliederten Rechtsträgers:*<sup>36</sup> Es ist zu unterscheiden, ob es sich dabei um einen reinen Wirtschaftsbetrieb (z. B. Brauerei, Kunstverlag) handeln soll oder um eine Einrichtung des ordensspezifischen Apostolats (z. B. Krankenhaus). Im ersteren Falle kommt die vermögensrechtliche Autonomie innerhalb der vorhin aufgezeigten Grenzen voll zum tragen. Werden die Erträgnisse des Wirtschaftsbetriebs für Zwecke des Verbandes bzw. des Apostolats verwendet, richtet sich die Aufsicht nicht nach den Bestimmungen über das (äußere) Apostolat (c. 678 § 1 CIC), sondern über die Vermögensverwaltung, da die wirtschaftlichen Einrichtungen und die Vermögensgebarung nicht unter den Begriff „*apostolatus opera*“ subsumiert werden können, wenngleich die wirtschaftlichen Erträgnisse Apostolatzwecken dienen.

Soll eine Einrichtung des ordensspezifischen Apostolats errichtet werden, ist die Kompetenzregelung gem. cc. 678-683 CIC unter Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Autonomie des Verbandes [siehe oben I. und II. 2)] zu beachten.<sup>37</sup> Sollte eine Ordensniederlassung zu anderen apostolischen Werken bestimmt werden als jenen, für die es errichtet wurde, bedarf dies der Zustimmung des Diözesanbischofs (c. 612 CIC).

(2) *Die Entscheidung über die Rechtsform:* Sie enthält mehrere Aspekte, und zwar ob der neue Rechtsträger nur nach Kirchenrecht, nur nach staatlichem Recht oder nach beiden Rechtsordnungen Rechtspersönlichkeit erwerben soll;<sup>38</sup> weiters darüber, welche konkrete Rechtsform gewählt werden soll. Für die Teilnahme am staatlichen Rechtsverkehr ist eine staatliche Rechtsform unabdingbar, nicht jedoch um in den Schutzbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV zu gelangen.<sup>39</sup>

(3) *Die rechtliche Anbindung an den ausgliedernden Rechtsträger:* Dabei sind die Vorgaben des universalen Rechts und des Eigenrechts (z. B. betreffend Genehmigungsbedürftigkeit bestimmter Akte) bei Schaffung des Rechtsträgers zu berücksichtigen.<sup>40</sup> Die Anbindung ist innerkirchlich erfordert, um den ausgegründeten zivilrechtlich verfassten Rechtsträger der katholischen Kirche bzw. der betreffenden ordensrechtlichen juristischen Person zuordnen zu können (über den Zweck des Trägers und eine wie immer geartete Anerkennung durch die zuständige kirchliche Autorität), und um zu verhindern, dass die Ausgründung als Flucht vor der kirchlichen Aufsicht missbraucht wird; aus staatskirchenrechtlicher Perspektive deshalb, damit der Träger einer Einrichtung der verfassten Kirche als „in bestimmter Weise zugeordnet“ gelten kann, um am Selbstbestimmungsrecht der Kirche teilhaben zu können.

Die rechtliche Verantwortung für die Sicherstellung der erforderlichen Anbindung liegt bei jener Autorität, die verantwortlich

für die Errichtung zeichnet. Dies ist z. B. der Vorsteher eines rechtlich selbständigen Klosters, der für den klösterlichen Wirtschaftsbetrieb eine GmbH gründet, die Gründungssatzung erstellt und die Eintragung im Handelsregister veranlasst. Die Errichtung eines selbständigen Rechtsträgers aus dem Vermögen einer kirchlichen juristischen Person wie z. B. eines Ordens oder Klosters, stellt grundsätzlich einen Akt der außerordentlichen Verwaltung (vgl. c. 638 § 1 CIC) dar und unterliegt den dafür vorgesehenen rechtlichen Bestimmungen. Ob es auch ein genehmigungsbedürftiges Alienationsgeschäft darstellt, hängt, abgesehen von der Werthöhe, davon ab, ob das Stammkapital aus dem Stammvermögen (*patrimonium stabile*) des ordensrechtlichen Rechtsträgers entstammt und überdies davon, ob die Art des Rechtsgeschäfts derart ist, dass die vermögensrechtliche Lage der ordensrechtlichen juristischen Person verschlechtert werden kann (*peior fieri potest*: c. 638 § 3 CIC). Was letztere Voraussetzung anbelangt, wird jüngst mit gutem Grund die Auffassung vertreten, eine erlaubnispflichtige Alienation gem. c. 638 § 3 CIC liege dann nicht vor, wenn, obwohl das Stammkapital aus dem *patrimonium stabile* genommen ist, der Verband als Alleingesellschafter (einer GmbH) eines schon bestehenden Unternehmens auftritt. In diesem Fall kann sich nämlich die vermögensrechtliche Lage des Verbandes nicht verschlechtern, die Ausgründung bewirkt lediglich eine Haftungsbegrenzung.<sup>41</sup>

Wenn es darum geht, ob und in welchem Umfang in der Satzung externe Organe wie z. B. den Ortsordinarius mit Aufsichts- oder gar Eingriffsbefugnissen auszustatten sind, ist zweierlei zu beachten:

(1) Es muss sichergestellt sein, dass der Satzungsinhalt dem kanonischen Recht konform ist (insbesondere dürfen keine Aufsichtsbefugnisse vorgesehen werden, die im Widerspruch zur Verbandsautonomie stehen, andererseits dürfen zwingend vorgese-

hene Aufsichtskompetenzen in der Satzung nicht ausgeschlossen werden);

(2) Die Satzungsregelung muss auch den für die jeweilige Rechtsform nach staatlichem Recht statuierten Anforderungen genügen.

Die Regelung von Aufsichtsbefugnissen bei den in staatlichen Rechtsformen verfassten Trägern muss im Zusammenhang mit der beurteilenden Kirchlichkeit der Einrichtung (aus dem Blickwinkel des staatlichen Rechts) gesehen werden. Denn gegenüber der staatlichen Rechtsordnung geht es der kirchlichen juristischen Person immer auch entscheidend darum, in den Genuss des Selbstbestimmungsrechts der Kirche gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV zu gelangen. Das aber verlangt neben dem kirchlichen Zweck des Rechtsträgers, dass seine Satzung von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannt ist. Darüber hinaus ist kein bestimmtes Maß an organisatorischer Anbindung an die verfasste Kirche oder ein bestimmter Intensitätsgrad an Aufsichtsbefugnissen der kirchlichen Autorität verlangt.

Würde, was selten der Fall ist, für die Ausgründung ausschließlich eine *kirchliche Rechtsform* (rechtsfähiger Verein oder rechtsfähige Stiftung) gewählt, dann sind die zwingenden Vorschriften des kirchlichen Vereins- bzw. Stiftungsrechts unmittelbar anwendbar und können durch die Satzung nicht ausgeschlossen, wohl aber näher präzisiert werden.

### III. Vermögensrechtliche Haftung aus ordensrechtlicher Solidarität?

Im Falle der Insolvenz einer rechtlich selbständigen Einheit eines Ordens (z. B. eines rechtlich selbständigen Klosters, einer Niederlassung, einer Provinz) besteht nach Kirchenrecht keinerlei Mithaftung der übrigen rechtsfähigen Gliederungen desselben Ordens, auch nicht der übergeordneten juristischen Person (z. B. Provinz, Gesamtor-

den), deren Oberer für die Aufsicht über die insolvent gewordene juristische Person zuständig war (selbst wenn er Genehmigungen für Rechtsgeschäfte erteilt hat).<sup>42</sup> Das Ordensrecht folgt hier seit alters dem Grundsatz „*respondet quis contraxit*“.<sup>43</sup>

Aus der Gewährung der Alienationserlaubnis erwächst nach Kirchenrecht ebenso wenig eine vermögensrechtliche (Mit-)Haftung für ein getätigtes Rechtsgeschäft wie aus der kirchenrechtlichen Stellung als Aufsichtsorgan. Selbst schuldhaftige Aufsichtspflichtverletzung begründet keine (Mit-)Haftung des Oberen für Schulden der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen.<sup>44</sup>

Der Apostolische Stuhl übernimmt keinerlei Haftung, und dies, obwohl er, wie im Falle von Orden päpstlichen Rechts, unmittelbar und ausschließlich für die Aufsicht zuständig ist (vgl. c. 593 CIC) und jederzeit mit Weisung in die Vermögensverwaltung einzelner Ordensinstitute und ihrer rechtsfähigen Untergliederungen eingreifen und durch eine Einzelanordnung eine Mithaftung verfügen kann (vgl. cc. 331; 1273 CIC).

#### IV. Ordensautonomie und KZVK-Beteiligung

Die „Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ (KZVK) wurde durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 30. August 1976 als „rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts“ errichtet.<sup>45</sup> Auf Grundlage des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend die Errichtung einer „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juli 1976<sup>46</sup> wurde der Errichtungsbeschluss durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. September 1976 genehmigt<sup>47</sup>. Die KZVK untersteht der Aufsicht des VDD.<sup>48</sup>

Die Wendung „rechtlich selbständige kirchliche Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist so zu deuten, dass es sich bei der KZVK – mangels eines Dekrets<sup>49</sup> der zuständigen kirchlichen Autorität zur Errichtung als kirchliche juristische Person – um einen ausschließlich in staatlicher Rechtsform existierenden, jedoch der verfassten Kirche zuzuordnenden Rechtsträger der katholischen Kirche ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit handelt. Die KZVK ist damit eine Einrichtung, welche staatskirchenrechtlich auf Grund ihrer Zwecke und Aufgaben und auf Grund ihrer Zuordnung zur verfassten Kirche an deren Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 140 GG i. V. m. 137 III WRV teil hat.

Die KZVK „hat die Aufgabe, Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich caritativen Dienstes in den Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieser Satzung sicherzustellen und zu gewährleisten“.<sup>50</sup> Die im VDD „zusammengeschlossenen Bistümer haben sich durch besondere Erklärung verpflichtet, etwaige Fehlbeträge der Kasse, die sich auf Grund einer versicherungstechnischen Bilanz ergeben, als Gesamtschuldner zu decken“.<sup>51</sup>

Beteiligte der KZVK können neben näher umschriebenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der katholischen Kirche und neben dem VDD auch „zivilrechtlich verfasste Rechtsträger katholischer Einrichtungen oder Verbände unter Einschluss des kirchlich caritativen Dienstes, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben“, sein.<sup>52</sup> „Die Beteiligung ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das für den Sitz des Rechtsträgers örtlich zuständige Bistum (Belegenheitsbistum). Die Zustimmung richtet sich nach vom Verwaltungsrat erlassenen Durchführungsvorschriften.“<sup>53</sup>

Das Beteiligungsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwi-

schen Arbeitgeber und KZVK. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen.<sup>54</sup>

Die Durchführungsvorschriften betreffend die näheren Voraussetzungen für die Beteiligung wurden durch den Verwaltungsrat der KZVK mit Genehmigung des VDD im Jahre 1999 neu gefasst. Die neuen Durchführungsbestimmungen stellen teilweise höhere Anforderungen an die Beteiligung als die bislang geltenden. Im einzelnen sind die Beteiligungsvoraussetzungen für juristische Personen des privaten Rechts unter Punkt 3 der Durchführungsbestimmungen in 4 Gruppen von Erfordernissen (3.1. bis 3.4.) aufgliedert. Hier sei nur das Erfordernis gem. 3.3. herausgegriffen. Dieses verlangt, dass die beteiligte privatrechtliche juristische Person „maßgeblich unter kirchlichem Einfluss steht“. Dieses Erfordernis wird durch folgende zwingende „Mindestanforderungen“ präzisiert: „Zur Sicherung der kirchlichen Bindung müssen Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw. einer juristischen Person Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- ◇ kirchliche Aufgaben gemäß Ziffer 3.2.,
- ◇ kirchliche Aufsicht (z. B. „Die Gesellschaft unterliegt der kirchlichen Aufsicht nach CIC“),
- ◇ Geltung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“,
- ◇ Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung oder einen unabhängigen Prüfer (3.3.1).

Nach Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw. müssen Willenserklärungen der vorherigen Zustimmung des (Erz-)Bischofs unterliegen, wenn ihr Inhalt gerichtet ist auf:

- ◇ Änderung von Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag usw.,
- ◇ Verfügungen über einen (Geschäfts-)Anteil oder Teile eines (Geschäfts-)Anteils,
- ◇ Begründung von Beteiligungen jeder Art,
- ◇ Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,

◇ Auflösung der Gesellschaft“ (3.3.2).

In der praktischen Durchführung stoßen die unter 3.3. der Durchführungsbestimmungen aufgezählten Anforderungen auf erhebliche Schwierigkeiten. Besonders von Orden päpstlichen Rechts und von Trägern der Caritas wird die Unterstellung unter die kirchliche Aufsicht des Belegenheitsbistums als Beteiligungsvoraussetzung als zu weitgehend empfunden und nicht akzeptiert. Dies hat häufig die Folge, dass sich die Einrichtungen alternativen betrieblichen Alterssicherungseinrichtungen anschließen.

Die Fragen, ob die Mindestvoraussetzungen für eine Beteiligung im Falle von Ordensinstituten zulässig sind, stellt sich in gleicher Weise, ob die ordensrechtliche juristische Person selbst als Trägereinrichtung auftritt oder ob die ordensrechtliche juristische Person einen eigenen Rechtsträger in ziviler Rechtsform etwa eines e. V. oder einer GmbH ausgliedert. Die Ausgründungen von Ordensunternehmungen in Form zivilrechtlich verfasster Rechtsträger ändert an der Ordensautonomie und an der Kompetenzaufteilung zwischen Ordensoberen und Diözesanbischöfen nichts. Mit Blick auf die Orden sind die genannten Mindestanforderungen zu bewerten wie folgt:

(1) Orden gegenüber ist das Zustimmungserfordernis gem. § 11 (1) Satzung 2002 außerhalb des durch cc. 637 und 638 § 4 CIC gezogenen Rahmens *rechtswidrig* mit der Folge, dass die betroffenen Orden auch nicht kraft freiwilliger Unterwerfung das Zustimmungserfordernis und die an dieses geknüpften Aufsichtsrechte wirksam gegen sich gelten lassen können.

(2) Die Orden und ihre rechtsfähigen Untergliederungen (Provinzen, Einzelniederlassungen) sind im Kirchenrecht *ex lege* öffentliche kirchliche juristische Personen im Sinne von c. 116 § 1 CIC.<sup>55</sup> Als solche gehören sie zur Verfassungsstruktur der Kirche, wenn auch nicht zur hierarchischen Struktur (vgl. c. 207 § 2 CIC). Die katholische Identität

tität ist deshalb bei ordensrechtlichen juristischen Personen (c. 634 § 1 CIC) *ex definitione* gegeben. Daran ändert sich auch im Falle von Ausgründungen in zivilrechtlich verfasster Rechtsform nichts, solange diese unter maßgeblichem Einfluss des Ordens und seiner Autoritäten verbleiben. Dasselbe gilt, wenn Ausgründungen weitere Ausgliederungen vornehmen, vorausgesetzt auch das letzte Glied der Kette dient ausschließlich kanonischen Zwecken und ist rechtlich ebenso eindeutig wie die erste Stufe der Ausgründung einem oder mehreren Orden zugeordnet (z. B. auf Grund der Beteiligungsverhältnisses). Daher ist der Anforderungskatalog gem. 3.3 der Durchführungsbestimmungen für Orden und Ordensbetriebe, soweit es um die Sicherung des Charakters als katholischer Einrichtungen geht, zumindest überflüssig.

(3) Der Anforderungskatalog in den Durchführungsbestimmungen berücksichtigt weder die Differenzierungen nach Art und Rechtsstellung der Ordensinstitute noch deren Autonomie gegenüber dem Diözesanbischof. Insbesondere sind bischöfliche Gesetze, welche in die Ordensautonomie eingreifen, von vornherein rechtlich unwirksam. Denn untergeordnete Gesetzgeber (hier: Diözesanbischöfe) können nicht dem Recht übergeordneter (hier: den Bestimmungen des universalen Rechts über die Ordensautonomie) derogieren – entgegenstehende untergeordnete Gesetze sind von vornherein nichtig (c. 135 § 2 CIC). Arbeitsrechtliche Vorschriften der Diözesanbischöfe können daher nicht in den Autonomiebereich der Orden hineinwirken und die Orden wirksam verpflichten. Die Ordensverbände können kraft ihrer Autonomie freiwillig entsprechend der „Grundordnung“ handeln, aber nicht vom bischöflichen Gesetz verpflichtet werden, die „Grundordnung“ – wenngleich nur für die zivil verfassten Rechtsträger der Orden – zu übernehmen.<sup>56</sup>

Dazu kommt: Die „Grundordnung“ ist *ein* legitimes Konkretisierungselement dessen,

was die katholische Identität eines Trägers ausmacht, nicht aber ihr Konstitutivum. Der Charakter als „katholische Einrichtung“ hängt nicht von der Anwendung der „Grundordnung“ ab, da die katholische Identität exklusiv durch das universale Recht definiert wird.<sup>57</sup>

(4) Die Kompetenzen des Diözesanbischofs sind gesetzlich geregelt und stehen nicht zur Disposition der Ordensverbände. Die Liste der Mindestanforderungen geht weit über das zulässige Ausmaß einer Unterstellung der Ordensverbände unter die Bischöfe hinaus und verlangt von den Ordensinstituten eine rechtswidrige Unterwerfung unter bischöfliche Kontrollrechte, falls sie den Beteiligtenstatus in der KZVK erwerben wollen. Ganz besonders trifft dies auf die unter 3.3.2 aufgeführten Anforderungen zu. Soweit in diesem Bereich bischöfliche Zustimmungsrechte (wie z.B. gem. 638 § 4 CIC zu Veräußerungen) gesetzlich vorgesehen sind, bestehen diese kraft kirchlichen Gesetzes und in dem Umfang, in dem das kirchliche Gesetz dies vorsieht, und sind kein tauglicher Regelungsgegenstand der Durchführungsbestimmungen zur Kassensatzung.<sup>58</sup>

*Prof. DDr. Mag. Helmuth Pree ist Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Universität Passau.*

\* Diese Abhandlung ist Teil eines umfangreicheren kirchenrechtlichen Gutachtens, das der Verfasser im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu ausgewählten Fragen der Aufsicht über selbständige katholische Einrichtungen und zum Dritten Weg verfasst hat.

<sup>1</sup> Grundlegend: DAMMERTZ, V., Die gebührende „Autonomie“ der diözesanrechtlichen Ordensverbände und der eigenberechtigten Klöster, in: OK 30 (1989) 19-33; GHIRLANDA, G., Iusta autonomia et exemptio institutorum religiosorum: Fundamenta et extensio, in: Periodica de re morali canonica li-



- turgica 78 (1989) 113-142; BERZDORF, F., Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände, St. Ottilien 1995, 133-175; PRIMETSHOFER, B., Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg i.B. <sup>4</sup>2003., 55-60 m. w. N.; ANDRÉS, D. J., Derecho de los religiosos. Comentario al Código, Madrid <sup>4</sup>1985, 230, 21-25 (Nr. 7).
- <sup>2</sup> Zu den verschiedenen Arten und rechtlichen Qualitäten des Eigenrechts: PRIMETSHOFER, B., Ordensrecht (Anm. 1) 25 f.
- <sup>3</sup> RICHARDI, R., Arbeitsrecht in der Kirche, München u.a. <sup>3</sup>2002, 57 (§ 4 Rdn. 40).
- <sup>4</sup> Wie der Ausdruck „*alia*“ erkennen lässt, versteht der Gesetzgeber unter dem Begriff des Apostolats zunächst bereits die beiden erstgenannten Tätigkeitsfelder: Seelsorge und öffentlicher Gottesdienst. Vgl. SCHEUERMANN, A., Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese, in: GABRIELS, A. - REINHARDT, H. J. F., (Hg.), Ministerium Iustitiae (HEINEMANN-FS), Essen 1985, 249-257 passim; ANDRÉS, Derecho de los religiosos (Anm. 1) 53-541 (Nr. 756-767); PRIMETSHOFER, B., Ordensrecht (Anm. 1) 243 f. Der Ausdruck „*cura animarum*“ ist nach übereinstimmender Auslegung in weitem Sinne zu verstehen, so dass er z. B. auch die Seelsorge in einem Ordenskrankenhaus mitumfasst. Die Bestellung eines Seelsorgers in einem Ordenskrankenhaus etwa richtet sich, falls es sich um eine ordensangehörige Person handelt, nach cc. 682 § 1 i.V.m. c. 671 CIC; wenn es sich um einen ordensexternen Seelsorger handelt – dieser Fall ist im CIC nicht geregelt – besitzt der Orden in analoger Anwendung der cc. 682 § 1, 557 § 2 und 567 § 1 CIC dem Bischof gegenüber ein *Vorschlagsrecht*. Die Bestellung zum Seelsorger erfolgt daraufhin durch den Diözesanbischof, auch wenn der Dienstvertrag mit dem Ordensinstitut abgeschlossen wird.
- <sup>5</sup> GHIRLANDA, G., Iusta autonomia (Anm. 1) 113-142, 136. Diese Auffassung wird durch die Tatsache gestützt, dass dem Diözesanbischof unveräußerliche Kompetenzen im Bereich der Liturgie, der Wortverkündigung, der christlichen Erziehung und der katechetischen Unterweisung zukommen, insbesondere gem. cc. 392 §§ 1 und 2; 756 § 2; 758; 764; 772; 775 § 1; 780; 835 § 1 CIC.
- <sup>6</sup> Vorbehaltlich lediglich der Fälle von Missbrauch oder eines solchen Wirkens von Ordensverbänden, das zum Schaden des Seelenheiles gereichen würde: In solchen Ausnahmefällen müsste dem Diözesanbischof eine subsidiäre Aufsichtskompetenz zur Verhinderung derartiger Missbräuche zukommen: GHIRLANDA, G., Iusta autonomia (Anm. 1) 136.
- <sup>7</sup> Die Errichtung einer Niederlassung eines Ordensinstituts (sei es päpstlichen oder diözesanen Rechts) bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Diözesanbischof (c. 609 § 1 CIC). Diese Zustimmung bringt nach universalem Recht für die betreffende Niederlassung u. a. das subjektive Recht mit sich, ein Leben zu führen gemäß der Eigenart und den eigenen Zielen des Instituts, sowie das Recht die dem Institut eigenen Aufgaben auszuüben entsprechend den Vorschriften des Rechts und unbeschadet eventueller Bedingungen, welche der Bischof der Zustimmung beigelegt hat (c. 611,1° und 2° CIC).
- <sup>8</sup> Nr. 57 der von der Religiosenkongregation zusammen mit der Bischofskongregation erlassenen Normen „*Mutuae relationes*“ vom 14. Mai 1978: AAS 70 (1978) 473-506.
- <sup>9</sup> Bei der Regelung der Apostolatserwerke der Ordensleute müssen die Diözesanbischöfe und die Ordensoberen im Meinungsaustausch (*collatis consiliis*) vorgehen: c. 678 § 3 CIC.
- <sup>10</sup> Die „Grundordnung“ wurde von den Diözesanbischöfen jeweils als Diözesangesetz mit Wirkung ab 01.01.1994 (Ausnahme Bistum Fulda: 01.01.1995) in Kraft gesetzt. Vgl. u. a. ABI Köln 1993, 222; ABI Passau 1993, 80.
- <sup>11</sup> Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Religioseninstitute gem. c. 607 § 2 CIC, d. h. auf die Orden (im engeren Sinne) und Kongregationen. Auch für letztere wird im deutschen oft die Bezeichnung „Orden“ verwendet. Deshalb wird im folgenden der Ausdruck „Orden“ und „Ordensinstitut“ gleichbedeutend mit „Religioseninstitut“ verwendet. Allen Religioseninstituten gemeinsam ist die Übernahme der drei evangelischen Räte (Armut; Keuschheit, Gehorsam) durch Ablegung öffentlicher Gelübde (welche entweder ewig oder zeitlich, jedoch nach Ablauf der Zeit jeweils zu erneuernde sind) sowie das brüderliche/schwesterliche Leben in klösterlicher Gemeinschaft. Ausgeklammert bleiben die Säkularinstitute (cc. 710-730 CIC) und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (cc. 731-746 CIC): Die Mitglieder der Säkularinstitute leben nicht in klösterlicher Gemeinschaft, sondern in *saeculo*; sie übernehmen die evangelischen Räte, aber nicht durch Professablegung, sondern durch Bindungen anderer Art, welche im Eigenrecht festzulegen sind (z. B. Versprechen, Eid). Die Mitglieder der Gesellschaften apostolischen Lebens legen keine Ordensgelübde ab und verpflichten sich in der Regel nicht auf die evangelischen Räte, leben aber in klosterähnlichen Gemeinschaften.
- <sup>12</sup> Der Begriff der klösterlichen Niederlassung (*domus*) setzt auch nicht voraus, dass es sich um ein

eigenes Haus handeln muss. Auch die Wohnung in Miete oder Untermiete, ja selbst die nur vorübergehend zum Gebrauch überlassene Wohnung erfüllt den Tatbestand der klösterlichen Niederlassung. Näherhin: PRIMETSHOFER, B., Ordensrecht (Anm. 1) 76 f.

<sup>13</sup> Zu den Besonderheiten, die sich bei solchen diözesanrechtlichen Instituten ergeben, die über mehrere Diözesen verbreitet sind (vgl. c. 595 CIC): PRIMETSHOFER, B., Der Ortsbischof und die Ordensverbände, in: KREMSMAIR, J. – PREE, H. (Hg.), *Ars boni et aequi. Gesammelte Schriften von BRUNO PRIMETSHOFER*, Berlin 1997, 623-639, 632 f.

<sup>14</sup> PRIMETSHOFER, B., Ortsbischof und Ordensverbände (Anm. 13) 632.

<sup>15</sup> Dies gilt auch für jene Institute päpstlichen Rechts, die das Privileg der *Exemption* genießen. C. 488, 2° CIC/1917 definierte die Exemption als Herausnahme eines klösterlichen Verbandes aus der Jurisdiktion des Ortsordinarius und gewährte dieses Privileg von Gesetzes wegen (d. h. ein sog. unechtes Privileg) bestimmten näher bezeichneten Instituten (c. 615 CIC/1917). Darüber hinaus konnte Exemption im Einzelfall als echtes Privileg verliehen werden. Der CIC/1983 enthält weder eine Definition der Exemption noch sieht er eine generelle Exemption zugunsten bestimmter Institute vor. Daher ist bei allen Orden, die die Exemption lediglich als unechtes Privileg gem. CIC/1917 besaßen, dieses mit Inkrafttreten des CIC/1983 formell außer Kraft gesetzt worden (wenngleich ihre Inhalte weitgehend in der nunmehr neu geregelten Autonomie aufgegangen sind). Soweit eine Exemption als echtes Privileg eingeräumt wurde, besteht sie nach Inkrafttreten des CIC/1983 gem. c. 4 weiter. Ausführlich hierzu: BERZDORF, F., *Autonomie und Exemption* (Anm. 1) 213-231.

Auch gem. CIC/1917 brachte die Exemption keine vollständige Ausschaltung der Jurisdiktion des Ortsordinarius über das Institut mit sich, sondern es waren z. B. klerikale Verbände in Ausübung der Seelsorge dem Ortsordinarius unterstellt. Vgl. PRIMETSHOFER, Ortsbischof und Ordensverbände (Anm. 13) 627 f. Gem. c. 591 CIC/1983 kann der Papst kraft seines Primats Institute des geweihten Lebens der Leitung der Ortsordinarien entziehen und sich allein oder einer anderen kirchlichen Autorität unterstellen; vgl. SEBOTT, R., *Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573-746 des Codex Iuris Canonici*, Frankfurt a. Main 1995, 56 f.

<sup>16</sup> Vgl. SCHEUERMANN, A., *Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht*, in: *Ordenskorrespondenz* 25 (1984) 31-41; SUGAWARA, Y., *Autonomia degli istituti di vita consacrata*, in: *Per* 90 (2001) 415-436, besonders 416 f. In diesem Zusammenhang ist

außerdem auf die theologische Tatsache hinzuweisen, dass die Orden grundlegend eine Gabe an die Kirche als solche, und d. h. an die Gesamtkirche darstellen, auch wenn sie ihren Auftrag in und durch Teilkirchen ausführen. Dieser Unterschied findet u. a. darin seinen Niederschlag, dass nur dem Papst (persönlich) gegenüber eine ordensrechtliche Gehorsamspflicht kraft Gelübdes besteht, dem Bischof gegenüber hingegen nicht: Vgl. DE PAOLIS, V., *La vita consacrata nella Chiesa. Autonomia e dipendenza dalla gerarchia*, in: *Per* 89 (2000) 291-315.

<sup>17</sup> Vgl. c. 394 i.V.m. c. 675 § 3 CIC. Vgl. BERZDORF, F., *Autonomie und Exemption* (Anm. 1) 162.

<sup>18</sup> Der Bischofskonferenz kommt nur in den Angelegenheiten die Kompetenz zum Erlass allgemein verbindlicher Dekrete zu, in denen diese der BK vom universalen Recht oder durch Einzelanordnung des Ap. Stuhls zugewiesen wurde (c. 455 § 1 CIC). In ordensrechtlichen Angelegenheiten enthält der CIC keine Kompetenzzuweisung an die BK. Selbst die Festlegung der sog. Romgrenze für Veröffentlichungen obliegt bei Religioseninstituten dem Ap. Stuhl (c. 638 § 3 CIC). Soweit dies aber, wie üblich, nicht geschieht, ist die von der jeweiligen BK festgesetzte Obergrenze als sog. Romgrenze maßgeblich: vgl. PRIMETSHOFER, B., *Ordensrecht* (Anm. 1) 155-162; ANDRÉS, D.J., *Derecho de los religiosos* (Anm. 1) 230 (Nr. 296). C. 638 § 3 kennt im Unterschied zu c. 1292 § 1 CIC keine Untergrenze.

<sup>19</sup> Der unglückliche Ausdruck „*opera religionis vel caritatis ... religionis commissa*“ in c. 683 § 1 CIC ist dahingehend zu verstehen, dass hier nicht lediglich die vom Bischof einem Institut übertragenen Werke gem. c. 681 CIC zu verstehen sind, sondern allgemein alle von Ordenspersonen ausgeübten religiösen bzw. caritativen Werke, also auch jene der ordensspezifischen Apostolatswerke. Vgl. hierzu auch SCHMITZ, H., *Apostolat der Ordensinstitute unter der Autorität des Diözesanbischofs*. Zur Spannung zwischen c. 678 § 1 und c. 683 § 1 CIC, in: *AkKr* 169 (2000) 35-83.

<sup>20</sup> ANDRÉS, D.J., *Derecho de los religiosos* (Anm. 1) 565 f. (Nr. 820); vgl. PRIMETSHOFER, B., *Ordensrecht* (Anm. 1) 161 f. Bezüglich näherer Einzelheiten der administrativen Strafverhängung vgl. MIRAS, J.-CANOSA, J.-BAURA, E., *Compendio de derecho administrativo canónico*, Pamplona 2001, 115-129. Falls Strafmaßnahmen in Aussicht genommen werden, bedarf es zunächst der Aufforderung die Missbräuche abzustellen und einer mindestens einmaligen Androhung der Strafe: vgl. cc. 1319 § 1; 1341 CIC.

<sup>21</sup> Dies gilt aber nicht bei einer Änderung, die – unbeschadet der Gründungsgesetze des Verbandes – sich lediglich auf die interne Leitung und Ordnung bezieht c. 612 CIC.



- <sup>22</sup> Vgl. BERZDORF, F., Autonomie und Exemtion (Anm. 1) 206.
- <sup>23</sup> Vgl. DAMMERTZ, V., Die gebührende „Autonomie“ (Anm. 1) 19-33, 26.
- <sup>24</sup> BERZDORF, F., Autonomie und Exemtion (Anm. 1) 204-206.
- <sup>25</sup> Die klösterliche Niederlassung von Regularkanonikern (z. B. Prämonstratenser, Deutschordenspriester), Mönchen und Nonnen (Benediktiner/-innen, Zisterzienser/-innen u. a.), die unter der Leitung und Aufsicht eines eigenen Oberen steht, besitzt rechtliche Selbständigkeit (*monasterium sui iuris*), wenn die Konstitutionen nichts anderes bestimmen. Diese rechtliche Selbständigkeit geht über die Rechtsfähigkeit bzw. Rechtspersönlichkeit hinaus, ist ein Spezifikum der föderalistisch organisierten Verbände und äußert sich u. a. darin, dass der Vorsteher/die Vorsteherin (i.d.R. Abt/Äbtissin, Propst) *höherer Oberer* ist (c. 613 § 2 CIC) – in klerikalen Ordensinstituten päpstlichen Rechts hat er die Stellung eines Personalordinarius: c. 134 §§ 1 und 2 CIC. Vgl. SEBOTT, R., Ordensrecht (Anm. 15) 92-94; PRIMETSHOFER, B., Ordensrecht (Anm. 1) 83-86.
- <sup>26</sup> DAMMERTZ, V., Die gebührende „Autonomie“ (Anm. 1) 30.
- <sup>27</sup> Vgl. c. 628 § 3 CIC. Mangels Interventionsmöglichkeit bei einem höheren Oberen muss dem Bischof die Kompetenz zur direkten Weisungserteilung und Sanktionierung zugesprochen werden. Der unmittelbar beanstandete Obere hat dagegen das Recht des hierarchischen Rekurses gem. cc. 1732-1739 CIC, zumal dem Bischof gegenüber keine Gehorsampflicht kraft Gelübdes besteht: vgl. BERZDORF, F., Autonomie und Exemtion (Anm. 1) 208. Auch ANDRÉS, D.J., *Derecho de los religiosos* (Anm. 1) 216-219 (Nr. 274-277) beurteilt Eingriffsmöglichkeiten des Ortsordinarius zurückhaltend: dieser könne z. B. nicht den Ökonomen absetzen oder ihn durch eine andere Person ersetzen, sondern lediglich den Oberen um die Vornahme derartiger Maßnahmen bzw. um die Beseitigung von Missständen ersuchen.
- <sup>28</sup> BERZDORF, F., Autonomie und Exemtion (Anm. 1) 209.
- <sup>29</sup> Der CIC/1983 beschränkt die Vollmacht des Diözesanbischofs nicht mehr auf die Errichtung von Kongregationen (diözesanen Rechts), wie dies c. 492 § 1 CIC/1917 getan hatte. Die Diözesanbischöfe können folglich nunmehr *instituta vitae consecratae* jedweder Art errichten (nach vorheriger Befragung des Ap. Stuhles): c. 579 CIC. Allerdings existiert bislang (noch) kein rechtlich selbständiges Nonnenkloster diözesanen Rechts.

- <sup>30</sup> BERZDORF, F., Autonomie und Exemtion (Anm. 1) 224; PRIMETSHOFER, B., Ordensrecht (Anm. 1) 87 f. Der „Anschluss“ gem. c. 614 CIC darf nicht verwechselt werden mit der ungleich loseren Form der *aggregatio* gem. c. 580 CIC. Letztere stellt lediglich eine rein geistliche Verbindung ohne Beeinträchtigung der rechtlichen Selbständigkeit des angeschlossenen Instituts dar.
- <sup>31</sup> Vgl. PRIMETSHOFER, B., Ordensrecht (Anm. 1) 88 f.
- <sup>32</sup> Die Wortwahl „*Summo Pontifici*“ lässt erkennen, dass die in § 2 angesprochene Pflicht kraft Gehorsamsgelübdes nur dem Papst persönlich gegenüber besteht, nicht hingegen auch den sonstigen Dienststellen der römischen Kurie gegenüber.
- <sup>33</sup> Befugnisse des Ap. Stuhles speziell und ausschließlich gegenüber Verbänden diözesanen Rechts sind im CIC nicht vorgesehen: BERZDORF, F., Autonomie und Exemtion (Anm. 1) 185.
- <sup>34</sup> Z. B. die Zuständigkeit zur Bildung von Zusammenschlüssen und Vereinigungen von Instituten jedweder Art gem. c. 582 CIC, oder die Kompetenz zur Aufhebung von Verbänden als ganzer gem. c. 584 CIC. Vgl. im einzelnen zu diesen Kompetenzen: BERZDORF, F., Autonomie und Exemtion (Anm. 1) 178-181.
- <sup>35</sup> Darüber hinaus sind dem Ap. Stuhl bei Instituten päpstlichen Rechts gewisse Kompetenzen im Zusammenhang mit Exklaustration und Entlassung bzw. Gewährung des Austrittsindults vorbehalten (cc. 686; 691; 700 CIC). Hinsichtlich der in c. 678 § 1 CIC genannten Angelegenheiten des äußeren Apostolats unterliegen, wie ausgeführt, auch die Institute des päpstlichen Rechts, selbst wenn sie exempt sind, der Gewalt des Diözesanbischofs.
- <sup>36</sup> Im Unterschied zur Errichtung einer Niederlassung des Ordensverbandes gem. c. 609 CIC, welche immer der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs bedarf. Diese Zustimmung bringt für das Institut das Recht mit sich, die dem Institut eigenen Aufgaben auszuüben entsprechend den Vorschriften des Rechts und unbeschadet der Bedingungen, die der Diözesanbischof eventuell seiner Zustimmung beigefügt hat: c. 611, 2° CIC.
- <sup>37</sup> Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die dem Diözesanbischof zugewiesene Koordinierungszuständigkeit für das Apostolat seiner Teilkirche gem. cc. 394 und 680 CIC keine Eingriffe in die Ordensautonomie legitimieren. In beiden Bestimmungen steht die Zuständigkeit des Bischofs unter dem Vorbehalt der „*indoles (propria)*“ jedes betroffenen Trägers. Damit ist neben der Wahrung der Vereinsautonomie und der Respektierung des Stifterwillens ganz besonders auch der Schutz der Ordensauto-

nomie gemeint. Vgl. GÓMEZ-IGLESIAS, V., in: *Comentario Exegético al Código de Derecho Canónico*, c. 394, Pamplona, 32002, Bd. II/1, 784-787.

<sup>38</sup> Zum Vergleich der in der Praxis in Betracht kommenden Rechtsformen und zu den Folgen bzw. zu den Vor- und Nachteilen von Ausgründungen allgemein (d. h. ohne speziell die Ordensverbände in den Blick zu nehmen): LUDEMANN, G.-NEGWER, W., *Rechtsformen kirchlich-caritativer Einrichtungen*. Verein-Stiftung-GmbH, Freiburg i.B. 2000, 35-145.

<sup>39</sup> Vgl. BVerfGE 46,73 (86 f.); 53,366 (391 ff.); 57,220 (242); 70,138 (162); Beschluss des BAG vom 30.4.1997, abgedruckt in: NZA 1997, 1240-1242.

<sup>40</sup> Gesetzen widersprechendes Statutarrecht ist in analoger Anwendung von c. 135 § 2 CIC als nichtig anzusehen. Die Analogie ist in einem Größenabschluss vom Gesetz zum Statut begründet.

<sup>41</sup> Vgl. zu diesem Problemkreis PRIMETSHOFER, B., *Ordensrecht* (Anm. 1) 158-160.

<sup>42</sup> Vgl. c. 639 § 1 CIC; ANDRÉS, D.J., *Derecho de los religiosos* (Anm. 1) 233-236.

<sup>43</sup> Vgl. u. a. R. Rota, dec. 20. 4.1915 coram PRIOR, in: *Decisiones* 7 (1915) 172-193.

<sup>44</sup> Davon zu unterscheiden sind die Fälle der auch durch die kirchliche Rechtssprechung anerkannten *culpa in eligendo*, *culpa in vigilando*. Diesen Tatbeständen zufolge haftet eine kirchliche juristische Person für Verschulden des *eigenen* Oberen (d. h. nicht eines von der juristischen Person externen Oberen) z. B. durch Bestellung eines ungeeigneten Erfüllungsgehilfen oder Vernachlässigung der Aufsicht über die Wirtschaftsführung. Vgl. u. a. R. Rota, dec. 30.5.1939 coram GRAZIOLI, in: *Decisiones* 31 (1939) 353-371 (Nr. 14); 400 (Nr. 2), auch abgedr.: *Ius Ecclesiae* 1 (1989) 587-614 (mit Kommentar von J. LLOBELL).

Im Zivilrecht werden derartige Haftungstatbestände, je nach Lagerung des Falles, unter *culpa in contrahendo*, Duldungs- und Anscheinsvollmacht, Haftung für Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen verhandelt.

<sup>45</sup> ABl. Köln 116 (1976) 665; vgl. § 1 (1) der „Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“, ABl. Köln. vom 1.11.2002, genehmigt durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.9.2002 (im folgenden: „Satzung 2002“).

<sup>46</sup> GV. NW, S. 264. Vgl. Busch, W., § 34. *Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche*, in: *HdbStKRBRD I* 21994, 947-1008, 961; KRÄßIG, S., *Der Verband der Diözesen Deutschlands*, Pfaffenweiler 1995, 153.

<sup>47</sup> Gesetz vom 15.7.1976 – IV B 2-06-43-3723/76.

<sup>48</sup> § 3 (1) des Errichtungsbeschlusses vom 30. August 1976. Vgl. §§ 9-9 c Satzung 2002. Vgl. KRÄßIG, S., *Verband der Diözesen Deutschlands* (Anm. 47) 152-154.

<sup>49</sup> Nach der im Zeitpunkt der Entstehung der KZVK (1976) geltenden kirchlichen Rechtslage bedurfte es zur Errichtung einer juristischen Person, die nicht bereits ex lege eine solche, war eines formellen Errichtungsdekrets: „*ex specialis competentis Superioris ecclesiastici concessione data per formale decretum ad finem religiosum vel caritativum*“ (c. 100 § 1 CIC/1917).

<sup>50</sup> § 2 (1) Satzung 2002.

<sup>51</sup> § 4 des Errichtungsbeschlusses vom 30. August 1976.

<sup>52</sup> § 11 (1) Satz 1 Satzung 2002.

<sup>53</sup> § 11 (1) Satz 2 und 3 Satzung 2002.

<sup>54</sup> § 13 (1) und (2) Satzung 2002.

<sup>55</sup> PRIMETSHOFER, B., *Ordensrecht* (Anm. 1) 45; HENSELER, R., in: *MKCIC*, c. 634 Rdn. 2.

<sup>56</sup> Insoweit die partikularen Vorschriften deutscher Bischöfe die Ordensautonomie verletzen, sind sie daher ungültig. Für die „Grundordnung“ als einem im Verhältnis zum CIC/1983 späteren Gesetz ist dieser derogatorische Zusammenhang evident. Die Frage der Weitergeltung partikularer Gesetze, die im Widerspruch zum CIC/1983 stehen, könnte sich, wenn überhaupt, nur für solche bischöflichen Gesetze stellen, die vor dem CIC/1983 rechtmäßig in Kraft gesetzt wurden. Diese Frage ist aber hier nicht weiter zu verfolgen.

<sup>57</sup> Andernfalls wäre z. B. eine italienische Caritaseinrichtung nicht als „katholisch“ zu qualifizieren, weil sie nicht das deutsche Partikularrecht „Grundordnung“ anwendet – was absurd wäre. Orden, die insoweit nicht zur Übernahme der „Grundordnung“ gezwungen werden können, als dies mit ihrer Autonomie unvereinbar ist, sind gleichwohl, unabhängig von jeder Übernahme oder Anerkennung der „Grundordnung“, als *personae iuridicae publicae* der katholischen Kirche „katholisch“.

<sup>58</sup> Auch so manches partikuläre kirchliche Gesetz wäre auf die Beachtung der Autonomie der Ordensinstitute in Bezug auf ihre Einrichtungen zu überprüfen, wie z. B. die „Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen vom 5.11.1996, ABl. Köln 1996, 321-323.